2. Schwächliche Rinder.

Bestehen Kinderheilstätten zur See? Seehospize? Alpenhospize? Ferienkolonien? Wer erhält sie? Bedingung der Benützung für arme Kinder? (Siehe unter Eitel II, Anstalt.)

3. Sieche und blöbfinnige und verfrüppelte Rinber.

Bestehen eigene Siechenhäuser für Kinder, wenn mit Siechthum ober chronischen Leiden behaftet, Gpileptiker, Blödsinnige, Verkrüppelte? Bestehen eigene Kinder- und Jugendabtheilungen in Siechen-

häusern? Berpflegstoften? (Siehe unter Citel II, Anstalt.)

Im Falle keine Anstalten bestehen, wie wird für solche Kinder in der Gemeinde gesorgt? (§ 3 lit. c des Ges. v. 30./4. 1870, Nr. 68 R.-G.-Bl.) Besteht eine gesetliche Verpflichtung der Gemeinden bei gewissen Gebrechen — wenn ekelerregend, wo Humanität dies fordert — sich der geschlossenen Anstalten zu bedienen? In Ermanglung von Anstalten, was geschieht mit solchen Kindern in der Gemeinde?

4. Comadfinnige Rinder, Taubstumme und Blinde.

Wie wird für Taubstumme und Blinde in den Gemeinden gesorgt? Geschieht etwas für deren Unterricht und Ausbildung zu einer späteren Beschäftigung? Werden sie in Evidenz gehalten? Wird deren Pflege überwacht? (§ 3, lit. c des Ges. vom 30./4. 1870, Nr. 68 N.=G.=Bl.) In welchem Zustande? Besteht eine Taubstummen» oder Blindenanstalt? (Siehe unter Titel II, Ankalt.)

Die Leitungen von Anstalten zur Pflege und Erziehung armer Kinder dieser Kategorie werden um Ausfüllung der Tabelle III im Anschlusse ersucht.

X. Waisenkinder.

1. Sorge für Waifen mahrend ber Schulpflicht.

Wie sorgen die Gemeinden für Waisen und solche arme Kinder, welche dauernd der elterlichen oder verwandtschaftlichen Fürsorge beraubt sind, während der Schulpflicht?

Gibt die Gemeinde berlei Kinder bei Familien in Pflege, von benen aus sie die Schule besuchen, ober werben Kinder in geschloffenen

Unstalten untergebracht?

2. Unstalt 3= und Familienerziehung.

Welche Ersahrungen wurden hinsichtlich der einen oder anderen Art der Erziehung gemacht? Finden sich geeignete Familien zur Uebernahme von Kindern in diesem Alter?

3. Borsorge für Rinder, welche nur zeitweilig ber elterlichen Fürsorge beraubt sind.

Wie sorgt die Gemeinde für solche Kinder, wenn 3. B. Eltern abwesend, in Haft, oder in Krankenhäusern u. s. w. sich befinden und unterstützungspflichtige Verwandte nicht vorhanden sind?